

Daten zum Geschäftsjahresende

JPMorgan Fleming Japan 50 Equity

31.12.2004

JPMorgan Fleming Investment Funds SICAV

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäss § 5 InvStG für das am 31. Dezember 2004 endende Geschäftsjahr je Anteil in der Basiswährung des Teilfonds:

JPMorgan Fleming Investment Funds – Japan 50 Equity Fund

JPMF Japan 50 Equity A -JPY

Steuerliche Daten zum 31. Dezember 2004 gemäß § 5 Abs. 1 InvStG

	Privatanleger JPY	betrieblicher Anleger (KStG) JPY	betrieblicher Anleger (EStG) JPY
ISIN LU0115539156			
Ausschüttungsgleicher Ertrag	0	0	0
In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Beträge:			
Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	0	0	0
Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	0	0	0
Erträge, die aufgrund DBA steuerfrei sind	0	0	0
Ausl. Einkünfte für Quellensteuer-Anrechnung	0	0	0
Ausl. Einkünfte für Anrechnung von fiktiver Quellensteuer	0	0	0
Bemessungsgrundlage ZAST	0	0	0
Bemessungsgrundlage KapESt	0	0	0
Anzurechnende/zu erstattende ZAST i.H.v. 30,00%	0	0	0
Anzurechnende/zu erstattende KapESt i.H.v. 20,00%	0	0	0
Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0	0	0
Abziehbare ausländische Quellensteuer	0	0	0
Fiktive ausländische Quellensteuer	0	0	0
Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0	0	0
Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	0	0	0

JPMorgan Fleming Investment Funds – Japan 50 Equity Fund
 JPMF Japan 50 Equity X -JPY

Steuerliche Daten zum 31. Dezember 2004 gemäß § 5 Abs. 1 InvStG	Privatanleger JPY	betrieblicher Anleger (KStG) JPY	betrieblicher Anleger (EStG) JPY
ISINLU0143810231			
Ausschüttungsgleicher Ertrag	0.9715	0.9307	0.9307
In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Beträge:			
Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	0.9715	0	0.9307
Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen	0	0.9307	0
Erträge, die aufgrund DBA steuerfrei sind	0	0	0
Ausl. Einkünfte für Quellensteuer-Anrechnung	0	0	0
Ausl. Einkünfte für Anrechnung von fiktiver Quellensteuer	0	0	0
Bemessungsgrundlage ZASt	0	0	0
Bemessungsgrundlage KapESt	0	0	0
Anzurechnende/zu erstattende ZASt i.H.v. 30,00%	0	0	0
Anzurechnende/zu erstattende KapESt i.H.v. 20,00%	0	0	0
Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0	0	0
Abziehbare ausländische Quellensteuer	0	0	0
Fiktive ausländische Quellensteuer	0	0	0
Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0	0	0
Körperschaftsteuererminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	0	0	0

Der Jahresbericht in deutscher Sprache ist am Sitz der Gesellschaft verfügbar.

An die

JPMorgan Fleming Investment Funds SICAV
European Bank & Business Centre
6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Grand Duchy of Luxembourg

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG

Die JPMorgan Fleming Investment Funds SICAV (nachfolgend: die Gesellschaft) hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu bestätigen, dass die von der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2004 endende Geschäftsjahr des Teilfonds JPMorgan Fleming Investment Funds - Japan 50 Equity Fund der JPMorgan Fleming Investment Funds SICAV zu veröffentlichenden Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den anzuwendenden Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung und Veröffentlichung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet die Gesellschaft die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben. Sofern der Gesellschaft dabei für diese Zielfonds Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG vorlagen, hat sie sich bei der Ermittlung ihrer steuerlicher Angaben insoweit auf die ihr vorliegenden Bescheinigungen verlassen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu beurteilen, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den anzuwendenden Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der

für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft einschließlich der Berücksichtigung vorliegender Bescheinigungen.

Wir haben unsere Tätigkeiten unter entsprechender Beachtung international anerkannter Prüfungsstandards (ISAE 3000) ausgeführt. Danach ist die Tätigkeit so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Im Rahmen unserer Tätigkeit werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere Arbeiten umfassten auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung war dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen kann.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Tätigkeit eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für den Teilfonds JPMorgan Fleming Investment Funds - Japan 50 Equity Fund der JPMorgan Fleming Investment Funds SICAV nach den anwendbaren Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Diese Bescheinigung wurde für den Teilfonds JPMorgan Fleming Investment Funds - Japan 50 Equity Fund der JPMorgan Fleming Investment SICAV, an welche sie adressiert ist, zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Luxemburg, den 22. April 2005

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
Réviseur d'entreprises
Vertreten durch

Günter Simon
Partner

Catherine Rückel
Partner